

Brigitte Rigele

## Aktenverbrennung in Akten

### Strafverfahren zum Amtsmissbrauch 1945

„Im Hof brannte ein Feuer, in welchem man  
scheinbar auch Akten verbrannt hatte, [...]   
bin der Sache nicht weiter nachgegangen [...]“<sup>1</sup>

Für Archive ist die Übernahme eines geordneten und vollständigen Bestandes immer ein Vergnügen. Das heißt nämlich, jeder Akt lässt sich finden, jede Anfrage kann beantwortet werden und die Forschung kann aus dem Vollen schöpfen. Oft kommt es allerdings anders. Teile fehlen, befinden sich an anderen Orten, wurden von Privatpersonen ins Private gerettet. Oder noch prekärer – Unterlagen existierten nachweislich und können nicht übernommen werden, weil sie nicht mehr da sind. Dokumente werden unüberlegt vernichtet, weil die zuständige Stelle umorganisiert wurde, der Lagerort dringend geräumt werden musste, weil „das Altpapier im Weg war“, weil, „wer soll sich dafür interessieren?“, weil, „wer sollte denn das alles lesen?“ Als zeitgemäße Variante muss heute ergänzend auch das Freimachen von Speicherplatz, das „Aufräumen“ am Computer und am Arbeitsplatz gesehen werden.

Für Archivarinnen und Archivare sind jene Aktenbestände, die nicht mehr vorhanden sind, eine Herausforderung, da die eigene erste Frage und die der Forschenden danach dem Warum gelten. Notwendige Skartierungen im Zuge der Archivpflege werden daher heute nachvollziehbar gehalten, bekannte Verluste wie jene des Justizpalastbrandes werden dokumentiert, dennoch bleiben immer noch Lücken.<sup>2</sup>

1 WSTLA, Landesgericht für Strafsachen A11: Vr 1662/45, S. 52: Dr. Karl Formanek (Polizeirat), Protokoll der Staatspolizei beim Volksgericht.

2 Es kommt auch heute trotz Archivgesetzen im vorarchivischen Bereich, das heißt bei den Aktenproduzenten selbst, immer wieder zu willkürlichen Vernichtungen bzw. zu verzögerten Abgaben an die zuständigen Archive. Die Furcht, dass Informationen in die Hände von „fälschen“ Personen geraten könnten, bezieht sich vor allem im Bereich der Politik allerdings heute stärker auf die Möglichkeit einer Veröffentlichung im Internet als auf

Die größte Lücke, nämlich jene für die Jahre 1938 bis 1945, wird gerne mit dem vieles umfassenden Begriff „Kriegsverluste“ erklärt. Diese lassen sich auf eine große Bandbreite von Ursachen zurückführen: Verfolgte vernichteten vorsorglich Material, Unterlagen wurden zwecks Überprüfung und Verfolgung nach Berlin transferiert, Bomben zerstörten Depots etc. Manches wurde im Zuge der Kriegshandlungen zerstört, manches nach Kriegsende von sowjetischen Truppen verheizt, manches nahmen die Alliierten mit und es findet sich in deren Nationalarchiven wieder, manches bleibt verschwunden und lässt Platz für Spekulationen.<sup>3</sup>

Umso relevanter ist es (aus Sicht der Archive für die Bestandsbeschreibungen), wenn konkrete Beweise der Vernichtung belegbar sind und Informationen über einen Fehlbestand zur Verfügung gestellt werden können.<sup>4</sup>

Einen kleinen Beitrag liefern dazu die Strafsakten des Landesgerichts Wien. Erstaunlicherweise ist es hier in der Nachkriegszeit tatsächlich zu konkreten Untersuchungen und Verfahren wegen mutwilliger Aktenvernichtungen von öffentlichen Stellen bei Kriegsende 1945 gekommen. Die nach dem Kriegsverbrechergesetz eingereichten Anklagen reichten gemäß Ermessen der

sonstigen Missbrauch. Auf dem gerne zitierten Satz von Julius Raab „Jedes Schriftl ein Giftl“ und der Vermischung von privaten und dienstlichen Unterlagen basiert dann auch die Vernichtung von amtlichem Schriftgut. Aufgrund fehlender Strafbestimmungen in den meisten europäischen Archivgesetzen bleibt eine Verfolgung meist ergebnislos. Siehe vermutlich als jüngstes Beispiel: Landesarchiv beklagt Aktenvernichtung, auf <http://kaernten.orf.at/news/stories/2714725/> [Download: 28. 7. 2016].

3 Der Schwerpunkt der Forschung zur Aktenlage in der NS-Zeit lag bisher vor allem bei der Rettung bzw. dem Verlust und der Entwendung von Archivgut. Alle amtlich vernichteten Unterlagen wurden relativ pauschal als Kriegsverluste gezählt. Zu den Bemühungen amtliche Schriftgutbestände in der NS-Zeit zu sichern siehe: Rudolf Jeřábek, Das Staatsamt des Inneren und der Justiz 1938–1945, in: Österreichische Archive unter dem Hakenkreuz, Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 53 (2010), S. 157 ff. Zu der Verheizung von Unterlagen des Armeekommandos im Kriegsarchiv im April 1945 durch sowjetische Truppen siehe: Michael Hochedlinger, Doppeladler oder Hakenkreuz. Das „Heeresarchiv Wien“ 1938–1945, in: Österreichische Archive unter dem Hakenkreuz, S. 263. Zu Akten-transferierungen nach 1945 siehe: Gerhard Jagschitz / Stephan Karner, „Beuteakten aus Österreich“. Der Österreich-Bestand im russischen „Sonderarchiv“ Moskau, Graz–Wien 1996 [= Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgen-Forschung, Bd. 2].

4 In großem Stil wurden und werden auch heute noch Aktenvernichtungen in Ländern mit totalitären Systemen vor und bei Regierungswechseln durchgeführt, zuletzt in Europa 1989 anlässlich der „Wende“ in der DDR. Siehe dazu die Beiträge des 72. Deutschen Archivtags in: Archive und Herrschaft, hrsg. v. Nordrhein-Westfälischem Hauptstaatsarchiv, Siegburg 2002 [= Der Archivar, Beiheft 7]; ansonsten beispielsweise: Vivian Wagner, Erinnerungsverwaltung in China, Köln–Weimar–Wien 2006 [= Beiträge zur Geschichtskultur, hrsg. v. Jörn Rüsen, Bd. 31].

Staatsanwaltschaft jedoch in keinem der Fälle für die Zuständigkeit des 1945 eingerichteten Volksgerichts aus. Die Anklagen wurden vom Landesgericht für Strafsachen Wien wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 101 StGB) erhoben. Allen Verfahren ist gemeinsam, dass Konsequenzen für die Beteiligten ausblieben. Dennoch oder gerade deshalb liefern sie interessante zeitgeschichtliche Aspekte.

Obwohl beispielsweise die Verbrennungsaktionen in der Postsparkassendirektion höchst dramatisch geschildert werden<sup>5</sup> – vom tagelangen Brennen der Öfen bis zu dem körbeweisen Anschleppen der Akten ist die Rede –, möchte ich mich hier vor allem auf den Fall der Wiener Polizeidirektion IV, in der Maria-Theresien-Straße 17, konkret auf das Verfahren gegen den Direktor der Polizeidirektion IV, Dr. Heinrich, konzentrieren.<sup>6</sup> Dieser leitete während der NS-Zeit drei Außendienststellen (Inspektion Mitte, Inspektion Donau und Inspektion Ost) der Kriminalpolizeileitstelle Wien, d. h. etwa die Hälfte der in Wien bestehenden Kriminalpolizeistellen.<sup>7</sup> Ergänzungen kommen aus einem ähnlichen Verfahren gegen den Korneuburger Landesgerichtspräsidenten, Dr. Weiss, das allerdings nach Abwarten des Urteils gegen Heinrich mit einer Rückziehung der Anklage endete.

Gleich zu Beginn des Verfahrens gegen Heinrich wurde auf dem Antrags- und Verfügungsbogen der Staatsanwaltschaft Wien vom 3. September 1945 vermerkt, dass keine Gründe zur Verfolgung nach dem Kriegsverbrechergesetz § 4, § 13/2 sowie nach § 11 Verbotsgesetz vorliegen würden, da die Zuständigkeit des Volksgerichts eine Strafandrohung von mindestens zehn Jahren voraussetzte.<sup>8</sup>

5 WSTLA, Landesgericht für Strafsachen, A 11: Vr 3651/45.

6 Dr. Heinrich Heinrich, geb. 8. 10. 1882, Nikolsburg. WSTLA, Landesgericht für Strafsachen, A 11: Vr 1662/45. Andere Verfahren streifen das Thema nur: Im Strafverfahren gegen Leopold Eichberger, Kulturreferent der Stadt Wien 1945, ging es beispielsweise um die Verbrennung eines Teils der Akten der Reichsfilmkammer: WSTLA, Landesgericht für Strafsachen, A 11: Vr2447/45. Das Verfahren gegen Dr. Maximilian Thaller wurde wegen der Beseitigung von belastendem Material im Spitalsbereich geführt: WSTLA Landesgericht für Strafsachen, A 11: Vr 6033/56 Bd. IV, S. 174. Siehe dazu auch: Peter Schwarz, Mord durch Hunger: <http://www.doew.at/erforschen/projekte/arbeitschwerpunkte/medizin-und-biopolitik-im-nationalsozialismus/peter-schwarz-mord-durch-hunger> [Download: 29. 3. 2017].

7 Die andere Hälfte unterstand dem Leiter der Direktion V, Dr. Johann Pokorny, der als Zeuge aussagte.

8 WSTLA, Landesgericht für Strafsachen, A 11: Vr 1662/45, S. 1; eingeleitet beim Volksgericht LG Wien Vg Vr 1304/45. Am 20. Juli 1945 erging der Haftbefehl über Auftrag der Polizeidirektion, am 14. August brachte der Leiter der Wiener Staatspolizei Dr. Heinrich Dürmayer Anzeige wegen Verdachts des Verbrechens nach § 3 und § 4 Kriegsverbrechergesetz ein, am 20. August 1945 folgte der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung.

Die Anklage ging dennoch von der Verübung einer rechtswidrigen Tat aus:

„Er [Heinrich] habe in der Zeit zwischen Jänner und März 1945 in Wien als Leiter der Direktion IV der Polizeidirektion Wien von der ihm anvertrauten Gewalt durch den Befehl, seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunden zu vernichten, einen Mißbrauch gemacht, um dem Staat und den durch die Urkunden betroffenen Personen Schaden zuzufügen.“<sup>9</sup>

Im zeitgleich laufenden Korneuburger Verfahren konstatierte der Staatsanwalt ausführlicher, dass gerichtsbekannt sei, dass die Machthaber vor ihrer Flucht Anordnungen über die Vernichtung alles belasteten Materials erließen und dass alle Schriftstücke in den Dienststellen der NSDAP, Gestapo, Polizei, die meisten Sondergerichtsakten und insbesondere auch die meisten Personalakten der Beamten verbrannt wurden.

„Zweck dieser Anordnung war, eine Verfolgung der für die deutsche Gewaltherrschaft tätigen Personen zu verhindern.“<sup>10</sup>

Um der Verteidigung den Wind aus den Segeln zu nehmen, wies der Staatsanwalt in Korneuburg darauf hin, dass die Tat auch durch Anordnung eines Vorgesetzten gem. § 7 des deutschen Beamtengesetzes nicht gedeckt war und die Durchführung oder die Verweigerung dieser Anordnung in den Pflichtkreis des Beschuldigten fiel.

Die meisten Verbrennungsaktionen hatten in der Woche nach Ostern stattgefunden, das heißt zwischen 2. und 6. April 1945. Die Phrase „als die Möglichkeit einer Bedrohung Wiens durch die Russen aktuell wurde“ zieht sich in verschiedenen Varianten als definierter Zeitpunkt der Weisungserteilung quer durch die Zeugenaussagen.<sup>11</sup> Ob die Anordnung mündlich oder schriftlich erfolgt war, bleibt meist unklar. Dadurch fehlen auch vielfach schriftliche Aufzeichnungen, welche Unterlagen konkret vernichtet werden sollten. Aber offensichtlich hieß die Devise: Besser zu viel als zu wenig.

9 „Er habe hiedurch das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 101, 102c StG begangen und sei hierfür gem. § 103 StG zu bestrafen.“ WSTLA, Landesgericht für Strafsachen A11: Vr 1662/45, S. 63 f.

10 Dr. Eugen Prüfer, WSTLA, Landesgericht für Strafsachen A11: Vr 1510/45, S. 23 f.

11 So z. B. bei Dr. Oskar Frey (Abteilungspräsident der Postsparkasse, ständiger Stellvertreter des Präsidenten, Leiter des gesamten Personalwesens): WSTLA, Landesgericht für Strafsachen, A 11: Vr 3651/45, S. 21 ff.

Detailliertere Anweisungen liegen nur im Korneuburger Verfahren ein. Der angeklagte Landesgerichtspräsident Dr. Weiss verwies hier auf einen Auftrag des Reichsjustizministers.<sup>12</sup> Bestätigt wurde dies vom Kremser Landesgerichtspräsidenten a. D. Dr. Karl Pöhr, der ebenfalls schriftliche Erlässe des OLG-Präsidenten in Wien vom 13. 12. 1944 und 14. 3. 1945 nannte. Der erste Erlass enthielt für den Fall kriegsbedingter Verlegungen einer Justizbehörde schriftliche Anordnungen bezüglich Aktenvernichtungen und bezog sich auf die Richtlinien des Reichsjustizministers für die Maßnahmen in den Operations- und Kampfgebieten. Da die Richtlinie in der Zeugenaussage wörtlich zitiert wurde, lag sie offensichtlich vor:

„Zu den Gegenständen, deren Sicherung durch Rückführung in Betracht kommen kann, gehören: Akten politischer Strafsachen, politische Generalakten, Geheimvorgänge, Testamente, Grundbuchstabellen, öffentliche Register, Personalakten oder -bogen, Unterlagen für Zahlungen von Dienst- und Versorgungsbezügen [...] Akten und sonstige Gegenstände, die nicht in Feindeshand fallen dürfen, sind, wenn sie nicht zurückgeführt werden können, zu vernichten.“<sup>13</sup>

Auch die zweite Geheimverfügung des OLG Präsidenten in Wien vom 14. 3. 1945 mit dem Betreff „Sicherung von Grundbuchsmappen“ beinhaltete deren rechtzeitige „Vernichtung vor Eintreffen des Feindes“.<sup>14</sup>

Im Fall von Dr. Heinrich als Leiter der Polizeidirektion IV wurde in der Anklageschrift vom 27. Mai 1946 eine Weisungsabhängigkeit prophylaktisch als unerheblich abgelehnt, „da sich dessen Inhalt als strafbare Handlung darstellt und der Beschuldigte für diese gemäß §§ 535, 560b StG, § 1 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 Kriegsverbrechergesetz hervorgehenden Grundsätze einzustehen hat. Daran kann auch der Umstand, dass die Nichtbefolgung des Befehls damals mit Strafe bedroht wurde, nichts ändern.“<sup>15</sup>

12 Vernehmung des Beschuldigten am 12. 9. 1945, Fortführung am 19. 10. und 15. 3. 1946.

13 WSTLA, Landesgericht für Strafsachen, A11: Vr 1662/45, S. 57 f., Zeugenvernehmung Pöhr, 18. 3. 1946.

14 Zeugenaussage Pöhr, 18. 3. 1946. Eine Abschrift davon aus dem Aktenbestand des BG Hernals liegt dem Akt bei. Da in Wien Amtsgerichtspräsident (nach April 1945 Oberlandesgerichtspräsident) Dr. Adolf Seitz bei Heranrücken der sowjetischen Armee per Telefondepesche das Verbrennen der Akten bis auf das BG Favoriten verhindern konnte, blieb der Erlass in schriftlicher Form erhalten und konnte für die Beweisführung herangezogen werden.

15 Dr. Rudolf Jocham, WSTLA, Landesgericht für Strafsachen, A11: Vr 1662/45, S. 63 ff.

Der Fokus der Anklage lag in seinem Fall nicht nur auf der Vernichtung von Akten, sondern – und das ist das Besondere an diesem Verfahren – auch auf deren Inhalt. Im Raum stand von Anfang an der Vorwurf, dass nicht nur Personalakten, sondern auch Unterlagen vernichtet worden waren, die Nachweise von Zwangsmaßregelungen, Quälereien und entwürdigenden Maßnahmen gegen ausländische ZwangsarbeiterInnen und sonstige zur Zwangsarbeit herangezogene Personen enthalten hatten.<sup>16</sup> Bei seiner ersten Einvernahme am 19. Juli 1945 gab Heinrich zu Protokoll:

„Die Akte beinhalteten Anordnungen, die geeignet waren ausländische Arbeiter und auch Österreicher zu quälen und zu schikanieren, respektive beinhalteten diese Akte die Durchführungsbestimmungen, wie diese Quälereien vor sich zu gehen haben.“<sup>17</sup>

Verschiedene Zeugen aus der Kriminalpolizei wurden dazu befragt. Manche wussten gar nichts:

„Ich habe vor dem Einmarsch der Roten Armee wohl gesehen, dass im Hofe des Hauses etwas verbrannt wurde, doch kann ich nicht sagen, ob und welcher Art Akten es waren.“<sup>18</sup>

Andere versuchten die inhaltliche Bedeutung der Akten herunterzuspielen: Bei der Polizeidirektion IV hätten sich „lediglich Abschriften einzelner Geheimstücke, [...] wie z. B. Dienststücke, die die Bekämpfung der Homosexualität betroffen haben, oder die Flucht von Kriegsgefangenen, [...]“ befunden. Auch habe keinesfalls eine besondere Auswahl der Akten stattgefunden, weil „im Dienstgebäude Roßauerlande die Akten aus den einzelnen Registaturen und Kanzleien wahllos herausgetragen wurden“. <sup>19</sup> Der zitierte Zeuge Dr. Anton Walitschek musste laut des vom Polizeiarzt ausgestellten ärztli-

16 Ein Teil der Akten befasste sich mit der Behandlung von russischen Kriegsgefangenen und OstarbeiterInnen, „also zweifellos mit Maßnahmen, die eine Kränkung der Menschenwürde zum Gegenstand hatten“. WSTLA, Landesgericht für Strafsachen, A11: Vr 1662/45, S. 34–40; Zeugenaussage Wessely, Pokorny, Walitschek, Patzak.

17 Ebenda, S. 20.

18 Ebenda, S. 50. Dr. Johann Sänger (Polizeioberkommissär), Protokoll der Staatspolizei beim Volksgericht, 4. 3. 1946, S. 49 f.

19 Zeugenaussagen von Walitschek und Pokorny, WSTLA, Landesgericht für Strafsachen, A11: Vr 1662/45, S. 34–40, sowie WSTLA, Landesgericht für Strafsachen, A 11: Vr 1662/45, S. 38 f.

chen Zeugnisses „Landaufenthalt“ nehmen und konnte daher an der für den 18. September 1946 anberaumten Hauptverhandlung nicht teilnehmen. Andere Zeugenaussagen gingen ebenfalls unter. So die Aussage von Dr. Pokorny, dass sich die Originale der Erlässe sämtlich in der Kripoleitstelle Roßbauerlände befunden hätten und nicht geheime Akten auch nicht vernichtet worden waren – was allerdings unbewiesen blieb. Die Originale waren laut Walitschek schon viel früher an den Leiter der Sicherheitspolizei (im Gebäude der Staatspolizei) abgeführt worden. Pokorny, in derselben Leiterfunktion wie Heinrich, war als ehemaliger NS-Funktionär seit März 1946 im Camp Marcus W. Orr (Lager Glasenbach, Salzburg) inhaftiert und musste an der Hauptverhandlung daher auch nicht mehr teilnehmen. Friedrich Patzak, Vertreter von Heinrich, ebenfalls als Zeuge geladen, bedauerte die Vernichtung eines Aktes über die Behandlung von OstarbeiterInnen, der ihm aus propagandistischen Gründen interessant erschienen wäre. Dessen Inhalt bezog sich, wie er schilderte, auf Religionsausübung, Kino- und Gasthausbesuche sowie Transporte von und zu der Arbeit. Ansonsten bestanden die sogenannten Geheimakten nur aus Abschriften allgemeiner Art über die Behandlung von Kriegsgefangenen, von ausländischen ArbeiterInnen und über Vorfälle in der Kriegsindustrie. Er betonte ebenfalls, dass die Akten nichts über Misshandlungen enthalten hatten. Wichtig schien auch ihm, dass bei der Vernichtung keine Auswahl getroffen, sondern sämtliches Geheimmaterial verbrannt worden war.

Heinrich selbst nahm seine frühere Aussage in der Polizeidirektion später unter Berufung auf einen dort ausgeübten Druck zurück. Er hatte zunächst zugegeben, dass er der im Frühjahr 1945 an ihn ergangenen Weisung, Geheimakten verbrennen zu lassen, nachgekommen war. Es sei ihm damals schon klar gewesen, dass die Vernichtung der Indizien die Verfolgung von Schuldigen und die Feststellung der Schuldtragenden unmöglich machen würde. Er gab auch zu, dass es ihm ein Leichtes gewesen wäre, in Folge der allgemeinen Verfallserscheinungen des NS-Regimes, welche zu diesem Zeitpunkt schon offen zutage traten, diesen Auftrag zu sabotieren. Auch die Aussage, dass er die Auswahl der Akten anderen überlassen habe, widerrief er vor dem Untersuchungsrichter.<sup>20</sup>

Die der Hauptverhandlung vorausgegangen Untersuchungen befassten sich vor allem mit den formalen Fragen: Wer gab die Weisung, wer wusste davon und wer wurde geschädigt?

20 WSTLA, Landesgericht für Strafsachen, A 11: Vr 1662/45, S. 5, 14; Schlussbericht über Heinrich Heinrich.

## Weisung oder Mitteilung?

Auf seine Weisungsabhängigkeit wollte sich Heinrich nicht berufen. Offenbar wurde ein diesbezüglicher Erfolg angezweifelt. Die offizielle Variante lautete sichtlich dahingehend, dass Dr. Zehetner<sup>21</sup>, Leiter der Kripoleitstelle der Rossauerländer, im Jänner die Möglichkeit einer Aktenvernichtung angekündigt hatte. Die entscheidende Besprechung fand am 28. März 1945 statt. Bei dieser wurde Heinrich laut eigener Darstellung in der Hauptverhandlung von seinem Vorgesetzten auf den Befehl aus Berlin hingewiesen.<sup>22</sup> Er habe den Auftrag zur Verbrennung dann weitergeben müssen, da auch andere Personen ihn gehört hatten. Dabei habe er „lediglich das wiederholt, was Dr. Zehetner gesagt hat“. Zum Mitmachen verpflichtet fühlte er sich auch dadurch, dass „er gesehen hat, wie im Hofe der Rossauerländer Akten verbrannt wurden, sodass alle Beamten wissen konnten und mussten, dass ein derartiger Auftrag ergangen sei“.<sup>23</sup> Auch Pokorny bestätigte in seiner Zeugenaussage, dass Heinrich nur ein „Bote“ gewesen war. Die Verteidigung argumentierte darüber hinaus dahingehend, dass er aufgrund eines Krankenstandes zum Zeitpunkt der Tat gar keine Befehlsgewalt gehabt und sich nicht „offiziell“ im Amt befunden hatte. Eine Weisung seines Vorgesetzten konnte daher überhaupt nicht weitergeben werden.

## Aktenvernichtung – das unbekanntes Delikt

Bestand überhaupt die Möglichkeit Aktenvernichtung strafrechtlich zu verfolgen? Worin bestand der Amtsmissbrauch? Um der Anklage des Missbrauchs Nachdruck zu verleihen, konnte diese nur noch gem. § 102 StGB erweitert werden. Dieser Paragraph sah vor, dass sich derjenige strafbar mache, „[...] der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet [...]“.<sup>24</sup> Da das Strafgesetzbuch nur die Vernichtung von „Urkunden“ kannte, hakte hier die Vertei-

21 Dr. Zehetner blieb bis zum Ende des Verfahrens unauffindbar.

22 Wer aller daran teilnahm, blieb unklar, da ein Teil der Vernommenen dazu keine Angaben machen konnte oder wollte. Die Anklage akzeptierte diese „Unklarheit“, indem sie feststellte: „Bei den damaligen bereits erregten Tagen ist eine Erinnerungstäuschung immerhin möglich.“

23 WSTLA, Landesgericht für Strafsachen A11: Vr 1662/45, S. 108 (Urteil).

24 Ansonsten griffen höchstens amtsinterne Skartierungsrichtlinien, Kanzleiordnungen oder Geschäftsordnungen. Bis zur Einführung der Archivgesetze galt das Denkmalschutzgesetz 1923 (BGBl. 533/1923) als Regulativ für Archivalienschutz. Verstöße bei Aktenvernichtungen zogen höchstens ein Verwaltungsstrafverfahren nach sich.



digung als Erstes ein und argumentierte mit dem fehlenden Charakter der Originalität bei Erlässen und dem fehlenden Wert von Urkunden bei Abschriften. Sie baute ihre Argumentationskette darauf auf, dass keine Urkunden vernichtet worden waren, sondern nur Akten und diese nicht im Original, da die Erlässe nur in Abschriften oder Kopien in die Polizeidirektion gekommen waren.<sup>25</sup> Die Frage, ob die vielzitierten Originale noch vorhanden waren und ob der Wert von Abschriften bei fehlenden Originalen nicht steigt, fand im Verfahren keine Beachtung. Einem Vortrag aus der Aktenkunde würdig waren auch die von den Zeugen abgegebenen Erklärungen zu dem Begriff „Geheimakten“. Glaubt man den ausführlichen Erläuterungen zur Klassifizierung der Geheimakten in drei Stufen, so waren die wirklich geheimen gar nicht in der Kriminaldirektion vorhanden.<sup>26</sup> Die Zeugen sahen im Begriff „geheim“ eine völlig missverständliche Bedeutung und Wertigkeit, da der Großteil der Akten an einen großen Empfängerkreis ging und breit gestreut vorhanden war.

### Gab es Geschädigte?

Die Frage nach dem, der oder den Geschädigten erwies sich in der Folge als zentral. Konkret ging es darum, ob durch die Erteilung des Auftrags die Akten zu verbrennen die Amtsaufsicht missbraucht worden war, um dem Staat zu schaden. Zwischen Anklage und Verteidigung divergierte die Auffassung, um welchen Staat es sich gehandelt hatte: die noch nicht wieder errichtete Republik Österreich oder das Deutsche Reich.

Der Freispruch erfolgte mit Urteil vom 29. Jänner 1947.<sup>27</sup> Die Erfüllung des Amtsmissbrauchs wurde nicht gesehen, da das Gericht keine böse Absicht und keine Schädigungsabsicht erkennen konnte. Das Urteil folgte der Argumentation der Verteidigung, dass die verbrannten Akten nicht gegen das „österreichische Volk“ gerichtet waren. Der von der Anklage angeführte „öster-

25 In der Gegendarstellung zur Nichtigkeitsbeschwerde vom 11. 4. 1947, WSTLA, Landesgericht für Strafsachen A 11: Vr 1662/45, S. 121 ff., wird nochmals konkret zur Aktenvernichtung Stellung genommen und argumentiert, dass nach § 102 StGB nur die Vernichtung von Urkunden strafbar sei. Die Originalakten lagen bei den Berliner Zentralbehörden. Die Abschriften wären bloß Behelfe für den internen Gebrauch gewesen.

26 Sowohl im Verfahren gegen Dr. Heinrich (Urteil) wie auch bei Dr. Weiss (Einspruch) wurde eine fehlende Schädigung u. a. damit begründet, dass sich Personalakten auch an anderen Orten befänden, sowie damit, dass der Inhalt der geheimen Polizeiakten einer größeren Menge an Polizeiangehörigen bekannt sei und sich in Österreich noch weitere Exemplare derselben befänden. WSTLA, Landesgericht für Strafsachen A 11: Vr 1662/45, S. 105–113.

27 Ebenda, S. 105–114.

reichische Staat“ hätte damals noch nicht bestanden und der nationalsozialistische Staat sei nicht zu Schaden gekommen. Weiters wurde ausgeführt, dass davon auszugehen sei, dass sich keine Akten darunter befunden hätten, deren Verbrennung einzelnen „Österreichern“ schaden würde. Wer „Österreicher“ war oder wer mit dem „österreichischen“ Volk gemeint war, wurde nicht erläutert. Das Urteil folgte den Zeugenaussagen darin, dass es sich nur um kleinere und minderwichtige Kriminalfälle gehandelt hätte, da die Dienststelle mit staatspolizeilichen Angelegenheiten nicht befasst gewesen sei.<sup>28</sup> Dennoch wird im Urteil vermerkt, dass die vernichteten Abschriften der Erlässe und Weisungen die Behandlung von Kriegsgefangenen und OstarbeiterInnen, Beschränkungen hinsichtlich Religionsausübung, Kino- und Gasthausbesuchen sowie Weisungen über Transporte von und zu der Arbeit und Angelegenheiten hinsichtlich Erschießungen von Militärpersonen wegen Nichtbefolgung militärischer Befehle betrafen. Ob hier den diesbezüglichen Zeugenaussagen Glauben geschenkt wurde oder der Fall insgesamt für eine differenzierte Darstellung zu unbedeutend war, geht aus dem vorliegenden Akt nicht hervor. Offensichtlich ist, dass die Bedeutung der Akten für Betroffene zum damaligen Zeitpunkt nicht erkannt wurde oder nicht erkannt werden wollte. Im Urteil wurde allerdings auch noch festgehalten, dass sich darunter „keine politischen Fälle“ befänden, da diese gleich an die Gestapo weitergeleitet worden wären. Alle, die sich mit Aktenführung beschäftigen sowie mit Aktenauswertungen arbeiten, wissen, was von solchen Zeugenaussagen zu halten ist.

Es folgte das Argument der fehlenden Originalität.<sup>29</sup> Die Schuldigen sah man ausschließlich in Berlin. Als Zweck des von Berlin ausgehenden Auftrags zur Aktenvernichtung wurde primär der Schutz der Verfasser der Erlässe („als solche kommen Parteibonzen in Berlin in Betracht“) gesehen. Anschließend wurde ausführlich auf die Pflichterfüllung der Beamten bei Regimewechsel eingegangen.<sup>30</sup>

Die in der folgenden Nichtigkeitsbeschwerde<sup>31</sup> angeführten Argumente der Staatsanwaltschaft („Akten eines Amtes sind grundsätzlich aufzubewah-

28 Eine Involvierung ist jedoch belegt. Entsprechend der üblichen Aktenführung hatte sich diese sicher auch in den Akten niedergeschlagen: „Die kriminalpolizeilichen Dienststellen waren mit staatspolizeilichen Angelegenheiten an sich nicht befasst. Es wurden ihnen wohl Einzelaufträge von der Staatspolizeileitstelle z. B. Vorführungen und Festnahmen aufgetragen.“ WSTLA, Landesgericht für Strafsachen A11 Vr 1662/45, Zeugenaussage Dr. Anton Walitschek (Polizeirat).

29 Ebenda, Hauptverhandlung, S. 95 f.

30 Ebenda, S. 112: „Der Staatsbeamte darf nicht sozusagen als politisches Freiwild behandelt werden!“

31 Ebenda, S. 117 f.

ren, soweit nicht die gesetzlichen Bestimmungen über Aktenvernichtung Platz greifen“) waren schon aufgrund der fehlenden gesetzlichen Bestimmungen zu Aufbewahrungsfristen oder Archivierung nicht überzeugend.

Sehr wohl eine Schädigung der Republik Österreich sah hingegen Staatsanwalt Dr. Eugen Prüfer im Verfahren gegen den Korneuburger Landesgerichtspräsidenten: Die Argumentation wurde hier dahingehend geführt, dass dem Richter zum Zeitpunkt der Aktenverbrennung die Neuerrichtung Österreichs klar gewesen sein musste:

„Die Deklaration der alliierten Mächte aus Moskau und Jalta über die Befreiung und Wiedererrichtung des österreichischen Staates war allen selbst aus nat[ional]soz[ialistischen] Zeitungen bekannt. Die Armee der Sowjetunion stand bereits im Raum von Wien, ihre militärischen Operationen waren eindeutig auf die Vertreibung der deutschen Occupanten und die Befreiung unseres Vaterlandes gerichtet. Jede diese Maßnahme hindernde Handlung war damit gegen Österreich selbst gerichtet, sei es die Vernichtung von [...] nützlichem Kartenmaterial, sei es die Beseitigung von Personalakten nat[ional]soz[ialistischer] und deshalb unverlässlicher Beamter [...].“<sup>32</sup>

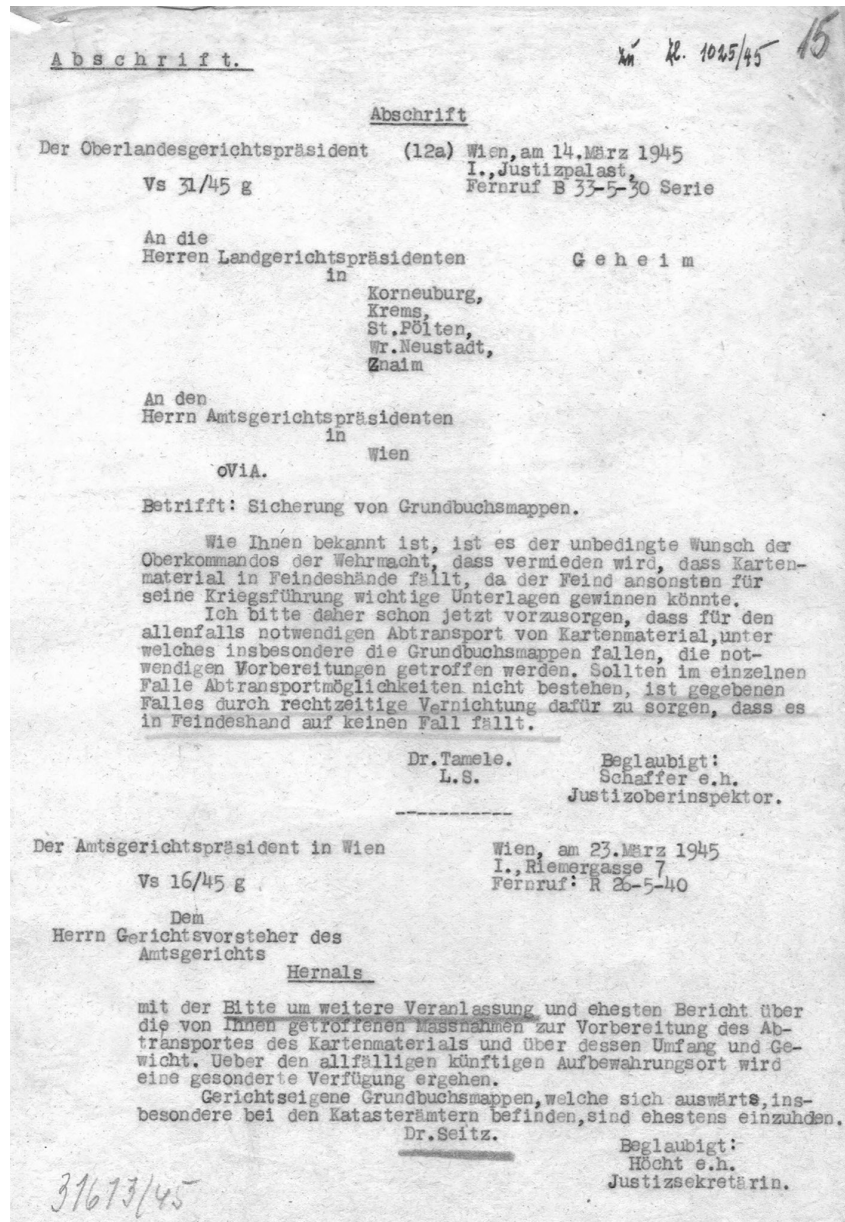
Auch bei der Durchführung gab es unterschiedliche Vorgangsweisen. Dass es ohne Konsequenzen möglich war, Aktenvernichtungen zu verhindern, zeigt ein anderes Beispiel aus Wien: Amtsgerichtspräsident Dr. Adolf Seitz – nach Kriegsende Leiter des OLG Wien – hatte „gleichsam im letzten Augenblick“ bei Herannahen der sowjetischen Truppen Telefondepeschen an die einzelnen Amtsgerichtsvorstände gerichtet, dass die Grundbuchmappen nicht verbrannt werden dürften. Daher sind diese in Wien, bis auf den Bezirk Favoriten, erhalten geblieben.

Staatsanwalt Dr. Prüfer betonte, dass auch beim Kreisgericht Krems – trotz persönlicher Anwesenheit des berichtigten Generalstaatsanwalts Dr. Johann Karl Stich<sup>33</sup> – die Verbrennung der Grundbuchmappen und Personalakten durch den Landesgerichtspräsidenten Dr. Pöhr nicht durchgeführt wurde.<sup>34</sup> Das hing allerdings vermutlich eher damit zusammen, dass Gauleiter Dr. Hugo

32 Staatsanwalt Dr. Eugen Prüfer am 16. 2. 1946, WSTLA, Landesgericht für Strafsachen A 11: Vr 1510/45, S. 25.

33 Zum Wiener Volksgerichtsverfahren gegen Johann Karl Stich (LG Wien Vg 12 Vr 1181/45) siehe: Das Wiener Volksgerichtsverfahren gegen Viktor Reindl und Johann Karl Stich, auf [http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/stich\\_index.php](http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/stich_index.php) [Download: 11. 3. 2017].

34 WSTLA, Landesgericht für Strafsachen A11: Vr 1510/45, S. 23 f. (Anklageschrift).



Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten Wien an die Landesgerichtspräsidenten in Korneuburg, Krems, St. Pölten, Wr. Neustadt, Znaim und den Amtsgerichtspräsidenten in Wien betr. Sicherung resp. Vernichtung von Grundbuchsmappen, 14. März 1945

WStLA, Landesgericht für Strafsachen A11: Vr 1510/45

Jury, der in Krems einen großen Teil des Nord- und Osttrakts des Landesgerichts zur Weiterführung seiner Geschäfte als Gauleiter und Reichsverteidigungskommissär beschlagnahmte hatte, mit anderem beschäftigt war. Laut Zeugenaussagen nahm er keinen Einfluss auf gerichtliche Geschäfte und gab daher auch keinen Auftrag zur Vernichtung von Akten. Hingegen verbrannte die Gauleitung selbst im großen Hof des Landesgerichtsgebäudes „fortwährend größere Mengen von Akten“.<sup>35</sup>

Das Verfahren gegen Heinrich ging jedenfalls bis zum obersten Gerichtshof, der am 11. September 1947 die Nichtigkeitsbeschwerde zurückwies. Das Verfahren gegen Dr. Weiss war nach empfohlenem Abwarten des Urteils gegen Heinrich mit der Zurückziehung der Anklage eingestellt worden.<sup>36</sup>

Heinrichs Anspruch auf Haftentschädigung wurde 1948 allerdings abgelehnt, „weil die Übermittlung und Weiterleitung des Befehls zur Vernichtung der Geheimakten eine unsittliche Handlung darstellt, andererseits der Verdacht, dass der Angeklagte dennoch einen Befehl zur Vernichtung der Geheimakten gab, nicht ganz entkräftet wurde“.<sup>37</sup>

35 Aussage Pöhr, 18. 3. 1946. Anfang April flüchteten der OLG Präsident Dr. Gustav Tamele und Generalstaatsanwalt Dr. Johann Karl Stich mit mehreren Herren des Oberlandesgerichtes und der Generalstaatsanwaltschaft Wien nach Krems, wo sie hauptsächlich im Gefangenenhaus untergebracht waren. „Sie hatten anlässlich ihrer Flucht aus Wien in einem Lastkraftwagen auch eine große Anzahl von Akten (angeblich Personalakten und politische Strafakten) mitgebracht, welche vor der Weiterflucht der Genannten in den Heizanlagen der Haftanstalt Krems verbrannt wurden.“ WSTLA, Landesgericht für Strafsachen A 11: Vr 1510/45.

36 Ebenda, S. 93. Mit Datum 29. 1. 1947, dem Tag der Hauptverhandlung von Dr. Heinrich, findet sich ein Eintrag im Korneuburger Verfahren: „Es erscheint zweckdienlich die Erledigung der ähnlichen Strafsache Dr. Heinrich abzuwarten“. Am 4. 6. 1947 folgte die Zurückziehung der Anklage.

37 WSTLA, Landesgericht für Strafsachen A11: Vr 1662/45, S. 137.